



Gemeinschaftsdienstordnung

en Lesbarkeit sind die nachstehend verwendeten Funktionsbezeichnungen utral zu verstehen, wobei auf die durchgängige Verwendung der weiblichen form aus stilistischen Gründen verzichtet wird.

Der Fischerei- und Naturschutzverein Disibodenberg Staudernheim e.V. hat durch seine Mitglieder ein Vereinsgelände mit Vereinsheim geschaffen, das es zu erhalten gilt.

Diese Einrichtungen können von allen Mitgliedern im Rahmen der Vereinstätigkeiten kostenfrei genutzt werden.

Eine schöne Gewässerstrecke steht den aktiven Mitgliedern zur Verfügung. Auch deren guten Zustand gilt es zu erhalten.

Alles zusammen stellt als Vereinsvermögen einen sehr hohen Wert dar.

Diesen Wert zu erhalten und zu verbessern und Vereinsaktivitäten sind nur durch Mitwirkung aller Vereinsmitglieder möglich.

Diese Solidargemeinschaft zeichnet sich nur dann aus, wenn sich Jeder in irgendeiner Art und Weise beteiligt.

2. Gemeinschaftsdienstregelung

Zur Regelung der Beteiligung gilt folgende Gemeinschaftsdienstordnung.

Die Beteiligung kann in Form von Gemeinschaftsdienst (GD), finanzieller Ersatzleistung oder Sachleistung erbracht werden.

2.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet GD zu leisten.

Kranke oder behinderte Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

Mitglieder ab dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr und jugendliche Mitglieder sind vom GD befreit; es steht ihnen frei, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig zu beteiligen.

Der Vorstand kann auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein Mitglied befristet oder dauerhaft vom GD befreien. Ersatzleistungen sind aber möglich.

Der Antrag muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Vorstand gestellt werden.

Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

Funktionsträger des FuNV Disibodenberg Staudernheim e.V. leisten ihren GD durch die Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben.

2.2 Nichtgeleisteter GD ist finanziell oder durch Sachleistung zu ersetzen (*Gleichheitsprinzip*).

2.3 Die Stundenzahl der im Kalenderjahr zu leistenden GD, die Höhe der Ersatzgebühren für nicht geleisteten GD und die Art der Sachleistung werden per Beschluss durch die Mitglieder-versammlung bestimmt. Dieser Beschluss ist aktenkundig zu machen und gilt jeweils für das darauffolgende Jahr.

Fischerei- & Naturschutzverein Disibodenberg Staudernheim e.V.

2.4 Durch den Vorstand und die Mitglieder wird der wesentliche Teil des GD im Voraus festgelegt. Die Vereinswarte schlagen basierend hierauf rechtzeitig beabsichtigte Maßnahmen vor und legen die Termine im jeweils aktuellen Veranstaltungskalender fest.

Für die organisatorische Durchführung der GD sind die Vereinswarte zuständig und verantwortlich; sie können sich durch Beauftragte vertreten lassen.

2.5 GD werden in den Helferlisten erfasst.

Jeder ist selbst verantwortlich, dass er in der Liste eingetragen ist.

Nachtragungen sind vom Mitglied direkt mit dem Verantwortlichen zu regeln.

2.6 Der zweite Vorsitzende führt die Gesamtübersicht der geleisteten GD und ist zusammen mit dem Kassierer für die finanzielle Abwicklung (2.2 Ersatzgebühr) verantwortlich.

2.7 Erbrachte Ersatzleistungen sind zum Wohle des Vereines (z.B.: Investitionen am Vereingelände / Jugendarbeit / Verbesserung des Angelgewässers) zu verwenden.

3. Inkrafttreten

Diese Gemeinschaftsdienstordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 10. Juli 2012 genehmigt und tritt am 02. Februar 2013 in Kraft.

Damit entfallen alle bisherigen Regelungen.

Staudernheim, den 02. Februar 2013

Reiner Bonenberger

Michael Hoffmann

Karl-Heinz Grimm

Manuel Franzmann

Dieter Geib

Björn Bonenberger

Herbert Rein

Marco Grimm

Andreas Unger